VDMA-Bedingungen für Montage im Inland

(empfohlen vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)

Präambel: Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender oder diese ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Zur Verwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die ein Unternehmen des Maschinenbaus (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Montagepreis

- Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich
- ein Pauschalpreis vereinbart ist.

 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne
 Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in
 der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montage- stelle verweigern.

- IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers
 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - eistung verpflichtet, insbesondere zu:
 Bereitstellung der notwendigen geeigneten
 Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser
 und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der
 für die Montage erforderlichen Zahl und für
 die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben
 die Weisungen des Montageleiters zu
 befolgen. Der Montageunternehmer
 übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
 Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder
 Schaden aufgrund von Weisungen des Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten
 - Abschnitt VII und Abschnitt VIII.
 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und
 Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der
 notwendigen Baustoffe. b.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und
 - d.
 - e.
 - riemen).
 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung,
 Betriebskraft, Wasser, einschließlich der
 erforderlichen Anschlüsse.
 Bereitstellung notwendiger, trockener und
 verschließbarer Räume für die Aufbewahrung
 des Werkzeugs des Montagepersonals.
 Transport der Montageteile am
 Montageplatz, Schutz der Montagestelle und
 materialien vor schädlichen Einflüssen
 ieglicher Art. Reinigen der Montagestelle
 - Jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagenersonal Montagepersonal

- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer
- Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind
 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung der wontageunternenmer nach Frissetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

- Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- Vornahme, bereit ist.

 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im
 Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik
 und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen,
 die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- Montagetrist ein.
 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des
 Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt,
 eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie
 beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im
 Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für
 denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu
 montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht
 rechtzeitig henutzt werden kang. montierenden Anlage, der infolge der Verspatung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

 Setzt der Besteller dem Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine an- gemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Friet zu erfüßen, der er unternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.3 dieser Bedingungen.

VI. Abnahme

- Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Deschtzen der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des
- Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung
- der Montage als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Mängelansprüche

- Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der
- Weise, dass er die Mangel zu beseitigen nat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Anderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen auf- gehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr



unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle Berucksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeralie eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Vorten zu usglangen. Kosten zu verlangen.

- Bei berechtigter Beanstandung trägt der Montage-unternehmer die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montage-unternehmers eintritt.
- unternehmers eintritt.
 Lässt der Montageunternehmer unter
 Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle
 eine ihm gesetzte angemessene Frist für die
 Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der
 Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
 ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz
 der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne
 Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag
 zurücktreten.
- Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.3 dieser Bedingungen.

- VIII. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss
 1. Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu
- Wenn der montierte Gegenstand infolge vom Montageunternehmer schuldhaft unterlassener Montageunternehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten nater Ausschluss unteren Angen Renteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII. 1 und 3.
- Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

 - desundner, c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, d. im Rahmen einer Garantiezusage, e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Alle Ansprüche des Bestellers aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 3 a-c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

Ersatzleistung des Bestellers Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen
- nläändischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Gewährleistungsbedingungen:

Sofern nicht anders angegeben beträgt unsere Gewährleistung 24 Monate ab Lieferdatum. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit unserem Hause über 2 Wartungen/Jahr. Der Wartungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme abgeschlossen werden. Bei Membranen von Umkehrosmoseanlagen ist eine lückenlose Führung der Kontrollbücher gemäß Bedienungsanleitung Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistungsansprüche. Verschleißteile wie Filtereinsätze sind von der Gewährleistung ausgenommen. Ohne Wartungsvertrag mit unserem Hause gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Bei Installationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich die Gewährleistung auf die Ersatzlieferung von reklamierten Bau- und Anlagenteilen sowie entsprechenden telefonischen Support.

Die verfahrenstechnische Gewährleistung in Bezug auf die im aufbereitenden Wasser festgestellten Inhaltsstoffe wird nur insoweit übernommen, als keine Änderungen in der Zusammensetzung des aufzubereitenden Wassers gegenüber unserem derzeitigen Informationsstand (Analyse des aufzubereitenden Wassers bzw. Mengenangaben der Inhaltsstoffe) eintreten.

Bei Verwendung von Dosierlösungen, Ersatzteilen und Kundendienstleistungen anderer Hersteller oder Dienstleister, auf deren Qualität wir keinen Einfluss haben, erlischt jegliche Gewährleistung. Innerhalb der Gewährleistungsfrist behalten wir uns vor, die Anlagen und Geräte kostenlos zu reparieren, bzw. auszutauschen, wenn sie infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern defekt geworden sind. Wir behalten uns vor, Bauteile und Anlagenteile, die mit Anleitung getauscht werden können, dem Kunden zum bauseitigen Austausch zu zuschicken. Das defekte Bauteil muss zurück geschickt werden. Fehler und Beschädigungen, die durch unsachgemäße

Bedienung oder Behandlung entstanden sind, unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich anderslautenden

Gewährleistungsbedingungen und erkennen einen Ausschluss des Widerspruchs z.B. in der Beauftragung oder den

Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht an.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei unseren Anlagen um wasserführende Systeme handelt, bei denen es bei Fehlbedienung oder im Havariefall zu unbeabsichtigtem Wasseraustritt kommen kann. Bauseits sind daher sämtliche Sicherungsmaßnahmen, wie ausreichend dimensionierte Bodenabläufe, Auffangwannen und Wassermelder zu treffen, um Folgeschäden zu vermeiden.

FN1717:

Beim Einbau von Geräten und Armaturen in das Trinkwassernetz ist unbedingt sicherzustellen, dass die geltenden Schutzvorgaben der Norm DIN EN 1717 eingehalten werden, um die Trinkwasserqualität nicht zu gefährden.

Diese Arbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit nachgewiesener Qualifikation durchgeführt werden.

Stand August 2025